

Gemeinde Asendorf

Auskunft erteilt: Catrin Siemers

Telefon: 04252 391-314

Datum: 20.01.2022



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: As-0010/22

Beratungsfolge:

Rat

17.02.2022

öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die der Beschlussvorlage beigegefügte Geschäftsordnung.

Sachverhalt/Begründung:

In der konstituierenden Sitzung vom 09.11.2021 hat der Rat der Gemeinde Asendorf beschlossen, dass die Geschäftsordnung der vergangenen Wahlperiode zunächst weitergelten soll.

Der Beschlussvorlage ist der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung beigegefügt. Hierin sind Ergänzungen rot gekennzeichnet und Streichungen grün.

Es wurden folgenden Veränderungen aufgenommen:

§ 3 Vorsitz und Vertretung

Hier wurde der Absatz 2 zur Klarstellung aufgenommen. Er gibt lediglich den Wortlaut des NKomVG wieder. Der Rat hat somit die Möglichkeit bei der nächsten konstituierenden Sitzung die Anzahl der Vertreter*innen der Bürgermeister*in flexibel zwischen ein und drei Vertreter*innen festzulegen, ohne vorab die Geschäftsordnung ändern zu müssen.

§ 4 Sitzungsverlauf

Zum Sitzungsverlauf ist anzumerken, dass der unter c) genannten Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ in der Vergangenheit nie als gesonderter Punkt beraten wurde.

Da die Tagesordnung jedoch festgestellt werden muss und z.B. auch die Erweiterung der Tagesordnung in dringenden Fällen zu Beginn der Sitzung unter diesem Tagesordnungspunkt zu erfolgen hat (vergleiche § 6), sollte die Feststellung der Tagesordnung in den künftigen Einladungen auch expliziert benannt werden.

Der Tagesordnungspunkt 1 könnte zusammengefasst dann „Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung“

heißen.

In allen anderen Mitgliedsgemeinden und in der Samtgemeinde findet in den Sitzungen sowohl zu Beginn als auch am Ende der Sitzung eine Einwohnerfragestunde statt.

In Asendorf war im § 4 bisher nur am Ende einer Sitzung eine Einwohnerfragestunde vorgesehen, im § 17 war bisher geregelt, dass am Anfang oder am Ende einer Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Diese Regelung ist unpraktikabel, da bei jedes Mal bei Erstellen der Einladung neu entschieden werden muss, an welcher Stelle die Einwohnerfragestunde stattfindet. Außerdem widersprechen sich die §§ 4 und 17 der Geschäftsordnung.

Es wird vorgeschlagen, dass auch in den Sitzungen des Asendorfer Gemeinderates am Anfang und am Ende einer Sitzung eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Die zusätzliche Einwohnerfragestunde am Anfang der Sitzung führt zu mehr Bürgerfreundlichkeit.

§ 11 Anhörungen

In Satz 2 ist geregelt, dass der Beschluss über die Durchführung einer Anhörung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Ratsmitglieder bedarf.

Nach dem NKomVG ist eine einfache Mehrheit vorgesehen. Diese Anforderung kann durch die Geschäftsordnung zwar angehoben werden, was in der Praxis jedoch dazu führt, dass die erforderliche Mehrheit ggfs. nur sehr schwer erreicht wird.

§ 17 Einwohnerfragestunde

Wie bereits unter den Anmerkungen zu § 4 erläutert, sollte hier der Wortlaut auf „Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet grundsätzlich eine Einwohnerfragestunde statt“ geändert werden.

Des Weiteren wird angeregt den Satz 3 aufzunehmen, wonach die Einwohnerfragestunde einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten soll.

Bürgerdialog

Des Weiteren wurde in einigen Räten die Einführung eines „Bürgerdialogs“ diskutiert. Die Vorstellungen gehen dahin, den Bürger*innen über die bisherige Einwohnerfragestunde hinaus im Vorfeld einer Ratssitzung ein Rederecht zu bestimmten Themen oder Tagesordnungspunkten zu geben.

Das Kommunalverfassungsgesetz sieht einen derartigen Bürgerdialog nicht vor, dieser wäre nicht Bestandteil einer Ratssitzung und dementsprechend nicht über die Geschäftsordnung zu regeln.

Sofern der Rat sich einen derartigen Bürgerdialog wünscht, wäre hierzu durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gesondert einzuladen.

Seitens der Verwaltung wird auf die Schwierigkeiten hingewiesen, wenn im Vorfeld jeder Ratssitzung ein Bürgerdialog stattfinden soll.

Fraglich ist, welche Zeitspanne man für den Bürgerdialog festlegen soll. Wenn dieser im Vorfeld einer Ratssitzung stattfinden soll, müsste er mit dem zeitlich terminierten Beginn der Ratssitzung enden. Bei bestimmten Themen wird es schwierig sein, den Bürgerdialog auch tatsächlich zu beenden, weil mit der Ratssitzung begonnen werden muss. Andererseits ist es möglich, dass niemand zum Bürgerdialog erscheint und mit dem Beginn der Ratssitzung dann gewartet werden muss.

Weiterhin wird es bei sehr kontrovers und emotional diskutierten Themen (wie z.B. Windkraft, Schweinamastställe) für die Ratsmitglieder in der unmittelbar nach dem Bürgerdialog stattfindenden Ratssitzung schwierig sein eine Entscheidung zu treffen.

Die Verwaltung hält es für geeigneter, wenn ein Bürgerdialog in zeitlichem Abstand vor einer Ratssitzung stattfindet (z.B. 1 Woche vorher), damit

- man zeitlich nicht eingeschränkt ist
- die vorgetragenen Argumente der Bürger*innen vor einer Entscheidung im Rat durch das einzelne Ratsmitglied und/oder in den Fraktionen abgewägt werden können.

Des Weiteren wird auf das Instrument der „Anhörung“ verwiesen, welches in § 11 der Geschäftsordnung bzw. § 62 Abs. 2 NKomVG geregelt ist. Hiernach besteht auch während einer Ratssitzung die Möglichkeit, dass Bürgerinnen und Bürgern mit einfachem Mehrheitsbeschluss spontan zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden.

Catrin Siemers

Bernd Bormann

Anlage

Geschäftsordnung Asendorf